

Sammelantrag 2025: Anlage C - Umverteilungseinkommensstützung

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Die Anlage C (Umverteilungseinkommensstützung) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2025 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Mit der Anlage C kann zusätzlich zu der Einkommensgrundstützung die Umverteilungseinkommensstützung für maximal 60 ha förderfähige Fläche beantragt werden.

Die Prämie ist bundeseinheitlich und der Höhe nach gestaffelt. Für die ersten 40 ha beträgt sie etwa 70 € je förderfähigen Hektar und für die nächsten 20 ha etwa 40 € je förderfähigen Hektar. Die endgültige Höhe der Prämienätze für das Jahr 2025 wird erst im Herbst 2025 ermittelt und bekanntgegeben.

Bei der Umverteilungseinkommensstützung handelt es sich um eine Direktzahlung. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen. Änderungen an der Förderfähigkeit müssen unverzüglich der zuständigen Behörde über das Mehrfacheinreichen im ELAN mitgeteilt werden.

Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist an die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalitäten) während des gesamten Kalenderjahres 2025 gebunden. Dies gilt auch, wenn die Fläche vor dem 15. Mai übernommen und/oder die Fläche nach dem 15. Mai übertragen wurde.

3. Voraussetzungen

Umverteilungseinkommensstützung wird nur gewährt, wenn auch der Auszahlungsantrag auf Einkommensgrundstützung 2025 fristgerecht gestellt wird und förderfähige Fläche ermittelt werden. Die Beihilfefähigkeit aller förderfähigen Flächen, muss für das gesamte Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember) gegeben sein.

Umverteilungsprämie wird nicht gewährt, wenn eine Betriebsaufspaltung nach dem 01. Juni 2018 einzig zu dem Zwecke des Erhalts der Umverteilungseinkommensstützung erfolgte.